

Vorzeitiges Besitzeinweisungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Der Enteignungskommissar vom 15.08.2024

Aktenzeichen IV 326-144.4-3.1-53-04/24

Zur Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahrens für den mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.03.2024 (Az.: APV2-553.532-A25-244) festgestellten Neubau der A25/B5 Ortsumgehung Geesthacht (Bau-km 0-392,5 bis Bau-km 10+687) bzgl. der Teilflächen des nachstehend bezeichneten Grundeigentums:

Grundbuch	Blatt	Flurstück	Flur	Gemarkung	Etwafläche (Erwerb)	Etwafläche (vorübergehend)
Geesthacht	4599	135/29	1	Hasenthal	ca. 30.003	ca. 48
Geesthacht	4599	73/31	1	Hasenthal	ca. 25.264	
Geesthacht	4599	32/1	1	Hasenthal	ca. 1.932	

Eingetragener Eigentümer: Axel Maak, Geesthacht

Grundbuch	Blatt	Flurstück	Flur	Gemarkung	Etwafläche (Pacht)
Geesthacht	186	28/28	1	Hasenthal	ca. 31.566

Eingetragener Pächter: Axel Maak, Geesthacht

führt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport eine mündliche Verhandlung durch.

Grundlage des Verfahrens ist § 18 f Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S 409) geändert worden ist, i.V.m. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum, in der Fassung des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13.12.1974 (GVBOBl. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 153) (LEnteignG).

Nach § 25 LEnteignG ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung vorgesehen.

Den Termin zur mündlichen Verhandlung habe ich für

Freitag, den 20. September 2024

um 10.30 Uhr,

im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Sitzungssaal II,

Düsternbrooker Weg, 92, 24103 Kiel,

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 LEnteignG aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Kiel, den 15. August 2024

gez.

Dr. Vincent Göbbel

Enteignungskommissar